

---

## S 12 KA 100/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung Wahlen zu beratenden Fachausschüssen sowie zu einem Beirat durch die Vertreterversammlung fehlende Satzungsregelung zur Bildung von Fraktionen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit keine Übertragbarkeit auf Listen, die für die Wahl von Vertreterversammlungen gebildet worden sind Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes
Leitsätze	Soweit die Satzung einer Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung die Bildung von Fraktionen in der Vertreterversammlung nicht vorsieht, ist der Grundsatz, dass jeder Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln muss (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit), nicht auf Listen übertragbar, die für die Wahl zur Vertreterversammlung gebildet worden sind.
Normenkette	<a href="#">GG Art 19 Abs 4</a> <a href="#">GG Art 20 Abs 1</a> <a href="#">GG Art 20 Abs 2</a> <a href="#">GG Art 38 Abs 1</a> <a href="#">SGB V § 79c S 1 Nr 1</a> <a href="#">SGB V § 79c S 4</a> <a href="#">SGB V § 79c S 5</a> <a href="#">SGB V § 79c S 6</a> <a href="#">SGB V § 80 Abs 1 S 4</a> <a href="#">SGG § 131 Abs 4</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 12 KA 100/17

---

Datum 31.05.2017

## 2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum -

## 3. Instanz

Datum 15.05.2019

Auf die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen wird das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 31. Mai 2017 geÄndert. Die Klagen werden in vollem Umfang abgewiesen. Die Revisionen der KlÄger werden zurÄckgewiesen. Die KlÄger tragen die Kosten des Rechtsstreits in beiden RechtszÄgen; auÄgergerichtliche Kosten der Beigeladenen haben die KlÄger allein fÄr das Revisionsverfahren zu erstatten.

GrÄnde:

I

1

Die Beteiligten streiten Äber die GÄltigkeit von Wahlen der Mitglieder zweier beratender FachausschÄsse sowie eines Beirats durch die beklagte Vertreterversammlung (VV).

2

Die beiden KlÄger sind im Bezirk der beigeladenen KassenÄrztlichen Vereinigung (KÄV) zur vertragsÄrztlichen Versorgung zugelassen und nehmen an der hausÄrztlichen Versorgung teil. Sie wurden im Jahr 2016 fÄr die von 2017 bis 2022 laufende Wahlperiode in die beklagte VV der Beigeladenen gewÄhlt. Die VV besteht aus 50 Mitgliedern. 45 davon sind Ärzte und fÄnf sind Psychologische Psychotherapeuten. Von den 45 Ärzten nehmen 18 an der hausÄrztlichen Versorgung und 27 an der fachÄrztlichen Versorgung teil.

3

Die 45 Ärztlichen Mitglieder der VV waren Äber sechs unterschiedliche Listen gewÄhlt worden. Dabei entfielen die meisten Stimmen auf die Liste "Die FachÄrzte Hessen" (23 Sitze) sowie "Die HausÄrzte â HausÄrzteverband Hessen" (13 Sitze). Die Liste "Sprechende Medizin" war mit drei Sitzen und die Listen "Hessenmed/Hartmannbund", "Kinder- und JugendÄrzte" und "Ärztinnen und Ärzte pro EHV" mit jeweils zwei Sitzen in der VV vertreten. Auf der letztgenannten Liste waren die beiden KlÄger in die VV gewÄhlt worden.

4

---

In der Sitzung der VV am 11.1.2017 wurden die Wahlen der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung, des beratenden Fachausschusses für Erweiterte Honorarverteilung (EHV) und des Beirats für die EHV durchgeführt. Die beiden Kläger wurden in keinen dieser Ausschüsse gewählt. Dagegen haben sie sich mit ihren Klagen gewandt und die Ungültigkeit der Wahl im Wesentlichen mit einer Verletzung des Prinzips der Spiegelbildlichkeit begründet. Als Repräsentanten der Liste "Ärztinnen und Ärzte pro EHV" seien sie in den genannten Gremien zu Unrecht nicht vertreten.

5

Das SG hat den Klagen teilweise stattgegeben und die Wahlen der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung sowie der Mitglieder des Beirats für die EHV für ungültig erklärt, da gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit verstoßen worden sei. Auch im Bereich der vertragsärztlichen Selbstverwaltung sei das Prinzip der Spiegelbildlichkeit für die Ausschussbesetzung maßgeblich, da es sich bei der VV um ein gewähltes und demokratisch legitimes Organ handle. Das gelte unabhängig davon, ob Fraktionen gebildet werden. Im Gegensatz zu kommunalen Vertretungskörperschaften und solchen des Landes oder des Bundes seien im rein berufsrechtlichen Bereich Fraktionen, denen in der Regel besondere Rechte zukommen, die Ausnahme. In berufsrechtlichen Körperschaften übernehme die Wahlliste die Funktion, ähnliche berufsrechtliche Ziele zu verändern. Diese Listen führten auch in Form ihrer Listensprecher und Führungsriege (berufs-)politische Gespräche zur Besetzung der exekutivischen Gremien, insbesondere des Vorstands. Auf diese Weise bildeten sich auch in berufsrechtlichen VVen "Regierungsmehrheit" und "Opposition" heraus; die Listenzugehörigkeit sei über die Wahl zur VV hinaus im Regelfall von großer Bedeutung für das Selbstverständnis der Akteure und der Berufsgruppen.

6

Die Mitglieder des beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung seien überwiegend über die Liste "Die Hausärzte des Hausärzterverband Hessen" in die VV gewählt worden. Lediglich ein gewähltes Fachausschussmitglied und ein Stellvertreter hätten keiner Liste angehört und ein weiteres gewähltes Mitglied und ein Stellvertreter seien über die Liste "Kinder- und Jugendärzte" in die VV gewählt worden. Angesichts der Größe des Ausschusses mit 12 Mitgliedern wäre es ohne weiteres möglich gewesen, auch die weiteren in der VV vertretenden Listen im Ausschuss zu repräsentieren, ohne dass dadurch die Mehrheitsverhältnisse in der VV geändert würden.

7

Der Beirat für die EHV bestehe aus zehn Mitgliedern, von denen sechs auch Mitglied der beigeladenen KVV sein müssten. Vier Mitglieder, die nicht mehr vertragsärztlich tätig seien, müssten früher Mitglieder der Beigeladenen gewesen sein. Die Mitglieder des beratenden Fachausschusses für EHV seien

---

geborene Mitglieder des Beirats. Damit seien noch zwei Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Ärzte (und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern) in den Beirat für die EHV zu wählen. Wenn man von den sechs Ausschussmitgliedern ausgehe, die Mitglied der beigeladenen KVV seien, dann würde ein Ausschussmitglied rechnerisch 8,3 Mitglieder der VV bzw. auf den hausärztlichen Versorgungsbereich bezogen ein hausärztlich tätiges Ausschussmitglied rechnerisch sechs hausärztlich tätige Mitglieder der VV repräsentieren. Die drei in den Ausschuss gewählten hausärztlichen Mitglieder seien alle auf der Liste "Die Hausärzte des Hausärzterverband Hessen" in die VV gewählt worden. Im Hinblick auf die satzungsmäßig vorgegebene Unterteilung sei die Spiegelbildlichkeit anhand der Versorgungsbereiche zu beurteilen. Damit entfalle rechnerisch auf eines der drei hausärztlichen Mitglieder ein Stimmenanteil von sechs Mitgliedern der Gruppe der Hausärzte in der VV. Dem dreizehnten Mitglied der Liste "Die Hausärzte des Hausärzterverband Hessen" ständen rechnerisch alle übrigen fünf Hausärzte der weiteren drei Listen gegenüber. Damit müsse eine der beiden Listen, die mit zwei Mitgliedern in der VV vertreten seien, auch im Beirat repräsentiert sein.

8

Dagegen hat das SG die Klagen abgewiesen, soweit die Kläger die Ungültigkeit der Wahl der Mitglieder zum beratenden Fachausschuss für die EHV geltend gemacht haben. In den beratenden Fachausschuss für die EHV seien nach der Satzung der Beklagten zwei Hausärzte und zwei Fachärzte zu wählen. Mindestens drei der insgesamt vier Mitglieder müssten Mitglied der VV sein; das vierte müsse dagegen nur Mitglied der beigeladenen KVV sein. Die Wahlen erfolgten als Einzelwahlen. Die zum beratenden Fachausschuss für die EHV durchgeführten Wahlen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass alle vier Mitglieder und auch deren Stellvertreter entweder der Liste "Die Fachärzte Hessen" oder der Liste "Die Hausärzte des Hausärzterverband Hessen" angehören. Die Liste "Die Hausärzte des Hausärzterverband Hessen" sei rechnerisch im Ausschuss überrepräsentiert. Diese "Überrepräsentanz" sei aber vom Gestaltungsspielraum der Beklagten gedeckt. Eine Vergrößerung des Ausschusses zur Ermöglichung einer Repräsentanz weiterer Listen sei nicht zwingend geboten, insbesondere im Hinblick darauf, dass mit dem Beirat für die EHV ein weiteres, größeres Gremium existiere, dem eine ähnliche Funktion zukomme und das auch die inaktiven Ärzte einbinde. Ein Anspruch der Kläger auf Berücksichtigung im beratenden Fachausschuss für die EHV könne auch nicht erfolgreich damit begründet werden, dass sie einer Liste angehörten, die sich programmatisch gerade dem Ausschussgegenstand (EHV) zugewandt haben.

9

Gegen das Urteil wenden sich die Kläger, die Beklagte und die Beigeladene mit ihren (Sprung-) Revisionen. Die Kläger tragen zur Begründung vor:

10

---

Bis zu der gegenwärtig laufenden Wahlperiode habe es in der VV im Wesentlichen drei Gruppen gegeben, nämlich die Hausärzte, die Fachärzte und die Psychotherapeuten. Eine weitere Aufgliederung, wie sie nun in Gestalt Interessengruppenbezogener Listen bestehe, habe es vorher nicht gegeben. Die VV habe die hier relevanten Ausschüsse in den vorangegangenen Wahlperioden unter Berücksichtigung eines Proporzbesatzes bezogen auf Fachärzte, Hausärzte und Psychotherapeuten besetzt. Nun habe sich die Situation geändert. Abweichend von der Entscheidung des SG fordere das für die Fraktionen im Deutschen Bundestag und deren Vertretung in Ausschüssen entwickelte Prinzip der Spiegelbildlichkeit, dass die Fraktion der Liste "Ärztinnen und Ärzte pro EHV", der sie, die Kläger, angehörten, auch in dem beratenden Fachausschuss für EHV vertreten sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Zahl der Sitze dieses aus vier Mitgliedern (zwei Hausärzten und zwei Fachärzten) bestehenden Fachausschusses entsprechend zu vermehren sei. Jedenfalls sei es Aufgabe der VV, allen Fraktionen die Möglichkeit zu geben, ihr Anliegen in dem beratenden Fachausschuss vorzutragen. Dies gelte umso mehr, als hinter den zwei Vertretern der Liste "Ärztinnen und Ärzte pro EHV" eine größere Zahl von Mitgliedern der KVV stehe, die über ihre Wahl das spezielle Interesse an der Nachhaltigkeit des Systems der EHV bekundet hätten.

11

Der Einwand der Beklagten, dass in ihrer Satzung "Fraktionen" nicht vorgesehen seien, sei unerheblich. Die Gruppierungen, die sich zur Wahl gestellt hätten und die nun in der VV an der Willensbildung mitwirkten, seien "Fraktionen" im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG zu den Grundsätzen der Spiegelbildlichkeit. Die verfassungsrechtlichen Erwägungen zum Prinzip der Spiegelbildlichkeit könnten nicht auf "Erledigungsausschüsse" beschränkt werden. Ausschlaggebend sei, dass die Fachausschüsse die Verhandlungen der VV ganz wesentlich bestimmten. Dies sei auch in den Revisionsverfahren zu den Aktenzeichen